

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung des ASTO

Aufgrund § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1 ff der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat die Verbandsversammlung des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) in der Sitzung am 24. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	15.061.210,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	15.164.050,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.015.887,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.062.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	87.400,00 EUR

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf und/oder	102.840,00 EUR
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0,00 EUR

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

1.000.000,00 EUR

§ 6 Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage ist im Haushaltsjahr 2015 nicht zu erheben.

§ 7 Flexible Haushaltsführung

Der Verband setzt die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung im Bedarfsfall ein, die durch das neue NKF-Weiterentwicklungsgesetz geschaffen worden sind. Es wird grundsätzlich folgendes bestimmt: Der Kämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der nachgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstehers und des Kämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Die Erträge dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen. Die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.

Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind entsprechend den Vorgaben der GemHVO NRW übertragbar.

Bei Mehrerträgen (-einzahlungen) kann der Kämmerer die Aufwendungs- (Auszahlungs-) ermächtigungen erhöhen.

§ 8 Bildung von Budgets

Alle Aufwendungen und alle Erträge werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für das Budget verbindlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 25. November 2014 angezeigt worden.

Der Landrat hat innerhalb der Anzeigefrist keine kommunalaufsichtlichen Bedenken gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2015 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geäußert, so dass die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung somit erfolgen kann.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 30. Dezember 2014

G. Altz
Vorsitzender der Verbandsversammlung